

## Wer steht für weitere Fragen zur Verfügung?

- Ihre Wohnsitzgemeinde
- Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung  
Hansastraße 4 · 01097 Dresden  
Telefon: (0351) 564-0 · Fax: (0351) 564-16189  
E-Mail: [poststelle@smj.justiz.sachsen.de](mailto:poststelle@smj.justiz.sachsen.de)

Weitere Informationen sind in der Broschüre »Das Schöffengericht in Sachsen« zusammengestellt. Diese kann kostenfrei bezogen werden bei:

Zentraler Broschürenversand  
der Sächsischen Staatsregierung

Hammerweg 30, 01127 Dresden  
Telefon: (0351) 210 36 71 oder  
(0351) 210 36 72

Telefax: (0351) 210 36 81  
E-Mail: [publikationen@sachsen.de](mailto:publikationen@sachsen.de)  
[www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)



**Herausgeber:**  
Sächsisches Staatsministerium der Justiz  
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung  
Pressestelle  
Hansastraße 4, 01097 Dresden  
**Redaktion:**  
Abteilung III, Referat III.1  
**Fotos:**  
Sächsisches Staatsministerium der Justiz  
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung  
**Satz:**  
Initial Werbung & Verlag  
**Druck:**  
SAXOPRINT GmbH  
**Redaktionsschluss:**  
Januar 2023

**Copyright:**  
Die Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.  
Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen  
und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem  
Herausgeber vorbehalten.

## Informationen zu den Schöffengerichtswahlen 2023





## Was machen Schöffinnen und Schöffen?

Im Freistaat Sachsen sind für die neue Amtszeit ab 2024 fast 4.000 neue Schöffinnen und Schöffen zu wählen.

Schöffinnen und Schöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Strafgerichtsbarkeit; sie wirken bei den Amts- und Landgerichten in Verhandlungen gegen Erwachsene und gegen Jugendliche mit. Ihre Stimme hat bei der Beratung und bei der Abstimmung über das Urteil das gleiche Gewicht wie die einer Berufsrichterin oder eines Berufsrichters. Durch die Schöffinnen und Schöffen nimmt das Volk an der Rechtsprechung teil. Sie sollen ihr Rechtsempfinden sowie ihre Berufs- und Lebenserfahrung zur Geltung bringen. Die Strafjustiz bleibt im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung verwurzelt und Urteile können breite Akzeptanz in der Bevölkerung finden.

Schöffinnen und Schöffen sollen grundsätzlich zu nicht mehr als zwölf Sitzungstagen im Jahr herangezogen werden. Neben der Erstattung von Fahrtkosten und sonstigen notwendigen Auslagen erhalten Schöffinnen und Schöffen eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Verdienstaussfall.

## Wer kann Schöffin oder Schöffe werden?

Grundsätzlich kann sich jede Person, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, für das Schöffenamt bewerben. Das Gesetz sieht nur wenige Einschränkungen vor, so etwa Altersbegrenzungen (Mindestalter: 25 Jahre; Höchstalter: 69 Jahre) oder den Ausschluss bestimmter Berufsgruppen. Erforderlich sind weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache sowie wegen der mitunter längeren Beanspruchung an den Sitzungstagen auch die körperliche Eignung. Schöffinnen und Schöffen beim Jugendgericht (Jugendschöffinnen bzw. Jugendschöffen) sollen darüber hinaus erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

## Wie wird man Schöffin oder Schöffe?

Schöffinnen und Schöffen werden durch Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten aus Vorschlagslisten der Gemeinden für fünf Jahre gewählt. Für die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen werden die Vorschlagslisten durch die Jugendämter aufgestellt. Interessierte Personen können sich bei ihrer Wohnsitzgemeinde oder dem für sie zuständigen Jugendamt formlos als Schöffin oder Schöffe bewerben oder andere ihnen geeignet erscheinende Personen vorschlagen. Bewerbungen sind ab sofort möglich. Um Rückfragen zu vermeiden, sollten möglichst genaue Angaben zur Person enthalten sein. Der Gemeinderat bzw. der Jugendhilfeausschuss entscheidet bis spätestens 30. Juni 2023, wer von den Bewerberinnen und Bewerbern in die Vorschlagsliste aufgenommen wird.

Derzeit amtieren im Freistaat Sachsen rund 3.400 Schöffinnen und Schöffen sowie Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen. Ohne die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist eine funktionierende Strafrechtspflege nicht zu gewährleisten. Für die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege ist es deshalb unbedingt notwendig, dass sich verantwortungsvolle Bürgerinnen und Bürger für das Schöffenamt zur Verfügung stellen.

